

Statut

75

für das Historische Institut in Rom.

§ 1.

Zweck des Historischen Instituts ist die wissenschaftliche Erforschung deutscher Geschichte und aller damit in Verbindung stehenden historischen Aufgaben, sowohl im vatikanischen Archiv wie in den übrigen römischen und italienischen Archiven und Bibliotheken.

§ 2.

Das Historische Institut ist einem Direktorium unterstellt, welches zur Erhaltung der wissenschaftlichen Tugenden ein wissenschaftlicher Beirat zur Seite stellt.

§ 3.

Das Direktorium besteht aus dem General-Direktor der Staatsarchive als Vertreter des Präsidenten des Reichsministeriums und aus einem Vertreter des Unterrichtsministeriums; außerdem bleibt dem General-Direktor der auswärtigen Angelegenheiten vorbehalten, einen Vertreter in das Direktorium zu entsenden. Der General-Direktor der Staatsarchive führt den Vorsitz.

§ 4.

Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, welche jeweilig auf die Dauer von drei Jahren auf der Zahl der deutschen Gelehrten in Rom sein.